





Die Relationen sind die Zusammenfassung
 aller durch den Ausschuss im Jahre 1848
 beschlossenen Verträge, welche die
 Beziehungen zwischen den Staaten
 des Norddeutschen Bundes und den
 Staaten des Süddeutschen Bundes
 betreffen. Diese Verträge sind
 in drei Abtheilungen eingetheilt:
 1. Verträge, welche die Beziehungen
 zwischen den Staaten des Norddeutschen
 Bundes und den Staaten des
 Süddeutschen Bundes betreffen.
 2. Verträge, welche die Beziehungen
 zwischen den Staaten des Norddeutschen
 Bundes und den Staaten des
 Westdeutschen Bundes betreffen.
 3. Verträge, welche die Beziehungen
 zwischen den Staaten des Norddeutschen
 Bundes und den Staaten des
 Ostdeutschen Bundes betreffen.



Der Relation/ welche
 Der Römischen Kayf. auch zu Hungern
 vnd Böhemb Königlichem Matest. 2c. von derosel-
 ben Hoch- vnd Wohlanschenlichen Commissarijs dem Hoch-
 würdigsten in G. Ste Fürsten vnd Herrn/ Herrn Lothario Eras-
 bischoffen zu Trier/ des H. Röm. Reichs durch Gallien vnd das
 Königreich Arelat ErzCanzlern vnd Churfürsten/ Admini-
 stratoren zu Prüm/2c. Vnd dem Hochwohlgebornen Graffen
 vnd Herrn/ Herrn Johan Georg Graffen zu Hohen Zollern/
 Siegmaringen vnd Boringen/ Herrn zu Hengerloch/ Wörstein
 vnd Hechingen/2c. des H. Römischen Reichs ErbCammerern/
 vnd allerhöchstgenanter Kayf. May. Reichs Hoffrath Präsi-
 denten, 2c. Von Colln auß/ als die daselbst gepflogene güt-
 liche Handlung sich zerfchlagen/ allervnderthänigst
 zugeschickt worden.

Mit angehencktem Extract eines von dem Durch-
 leuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johan
 Sigismunden/ Marggraffen zu Brandenburg/ des H. Römis-
 schen Reichs ErbCammerern vnd Churfürsten/ Herzogen in
 Preussen/2c. an ob Hohermelten Herrn Graffen zu Hohen Zol-
 lern/2c. abgangenen Schreibens/ vnd dero Gräfflichen
 Gnaden nothwendige Verantwor-
 tung darauff.



Gedruckt im Jahr 1610,

10.

10 R

Handwritten title in Gothic script, possibly 'Notiz' or similar.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of approximately 25 lines of dense, cursive handwriting.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.



R E L A T I O N

Copia der Relation ahn Kayf. May.

Mer durchleuchtigster / Großmech-
 tigster / vnd Vnüberwindlichster Römischer
 Kayser. Ewer Kayserliche Majestet sey unsere
 vnderthänigste / schuldige vnd willige Dienst/
 allzeit gehorsamblichen bereith zuvor / Allergnäs-
 digster Herr. Was bey der alhie angestellten / vnd nunmehr zu End/
 abgelauffener Handlung sich diese zeit vber hinc inde verlauffen /
 das alles gebürte vns zwar E. Kayf. May. aller vnderthänigst
 vnd vmbständlichen zu referiren / wie wir dann auch solches vnser
 rer Schuldigkeit nach / nicht vnterlassen wolten / da es nicht allbe-
 reith so wohl von den Chur: vnd Fürstlichen Vnterhändlern zur
 Gnüge beschehen / als auch von mir dem Graffen zu Zollern /
 bishero wochentlich wäre continuirt worden: Derowegen dann E.
 Kayf. May. wir hiemit zum Beschluß beyliegend / aller vnderthä-
 nigst vberschicken / was die Brandenburgische vnd Pfalz New-
 burgische Gesandten / obgemelten Chur: vnd Fürstlichen Vnters-
 händlern auff dero selben den 20. nechst abgewichenen Monats O-
 ctobris zum Abschied vbergebene endlichen Schlußschriff / aber-
 mahls Replicando zustellen lassen: Was auch besagte Vnters-
 händler den 2. dis Monats vor ihrem Abreyssen darauff geant-
 wortet / darbey es dann endlichen verblieben / vnd der Herr Land-
 graff Ludwig zu Hessen /
 wie auch die Fürstliche Braunschwei-
 gische Abgesandten den 3. dis / desgleichen / der Herzog zu Sach-
 sen / sampt allen S. L. vnd Fürstl. G. Räten vnd Churfürstlichen
 Sächsischen abgeordneten / wie nicht weniger auch die Branden-
 burg: vnd Pfalz Newburgische Rät vnd Abgesandten den 4. dis
 Monats von hinne / widerumb nach Haus verränset / denen wir
 sambt den Churfürstlichen Mannsichen abgeordneten / nunmehr
 auch gelichts Gott zu folgen entschlossen seyn.

A ij Nun

Nun werden E. Kayserl. May. auß obangerogter der Chur Brandenburgischen vñ Pfalz Newburgischen/ vbergebener letzten Schrifft allergnädigst vernemmen / das sie sich gleichwohl vntersehen / alle Schuld das diese vorgehabte güliche Handlung also zerschlagen worden / vnd ohne Frucht abgangen dem Chur: vnd Fürstlichen Haus Sachsen vnd dessen abgeordneten beyzumessen/ bevorab / dieweilen die Chur: vnd Fürstl. vnterhändler sich den 5. Octob. jüngstin lauter erkläret haben sollen / das man es bey ihnen der Chur: Brandenburg: vnd Pfalz Newburgischen Erklärung des ersten Punctens / der Possession halber gänzlich bewende ließe/ danur Sachsen auch mit eingenommen werde: Diweil es aber darmit viel ein andere Beschaffenheit hat / also habe E. R. M. wir disen gehorsamste bericht fürzlich zuthun / nit vnterlassen solle.

Vnd werden E. Kayserl. Majest. auß allen derselben bishero gehorsambst vberschiekten Actis allergnädigsten vermerckt haben / das diese ganze Tractation auff vier Hauptpuncten bestanden / deren der erste die Possession der Gülichen Landen / der Ains der die Administration derselben / der Dritte die Restitutionem der Festung Gülich / vñ der Vierde die Cognitionem der Hauptsachen in petitorio betreffen.

So viel den ersten Puncten anlanget / haben es zwar die Chur: vnd Fürstliche Vnterhändler in obangezogener irer den 15. Octobris vbergebenen schriftlichen Erklärung / bey der Chur: Brandenburgischen vnd Pfalz Newburgischen vber diesen puncten beschehene erklerung / ohne fernere außführung (im fall Sachsen auch mit in Realē Cōmunionem Possessionis eingenommen würde) bewenden lassen: Jedoch diesen anhang außdrücklich beygesetzt (wo fern man nemlich der folgenden Puncten auch einig seyn werde/ &c.) Wie dann die Handlung in Namen E. Kayserlichen Majestet von vns anderer Gestalt / Vermög vnserer Instructionen nicht hatte Authorisirt werden köndten / also waun es gleich Sachsen halber kein Streit hette gehabt / das nichts desto
wenig

R E L A T I O N.

weniger die Handlung vnfruchtbarlich abgelauffen vnd zerschla-
gen worden were / sinckmahln / mehrbesagte Chur: Brandenburg
vnd Pfalz Newburgische Gesandten sich gleichsam in keinem ein-
nig der andern Puncten solcher Gestalt accommodiren vnd beque-
men haben wollen / Inmassen von den Herrn Unterhändlern / gut-
herzig an sie begert / vñ aller Billigkeit gemäß auch zu schuldiger
erhaltung E. Kay. Kayf. Auctoritet / Reputation vnd Jurisdic-
tion nothwendig zu seyn ermessen worden.

Dann so viel den andern Puncten der Administration
anlangt / haben sie nicht zugeben wollen / daß solches nach E. Kay-
serlichen Majestet hiebevör reifflich vnd wohlbedachten / auch der
Cülfischen Landen Statuten / Ordnungen vnd Privilegien ganz
gemässen Regiments Ordnung / angestellet werde / da man sich
doch dieser seits erbotten hat / dieselbige noch bey wrender Tra-
ctation ihiger Beschlossenheit vnd erhebender Nothdurfft nach-
corrigiren oder verbessern zulassen.

Gleicher gestalt haben sie auch / so viel den dritten Punc-
ten betrifft / nicht assentiren wollen / daß der Amptman vber die
Statt vnd Festung Cülich (welche inmassen weltkündig ist E.
Kayf. Kay. gewaltthätiger weis abgedrungen worden) von ewer
Kayf. Kay. constituirte werde / da man doch dieser seits (auff E.
Kayf. Kay. allergnädigste Ratification) auch so weit eingewillt
get / daß solcher Amptman Chur: Brandenburg / vnd Pfalz New-
burg gleichfals Endpflicht leysten solle.

So viel den Vierden / vnd beynah den fürnehmsten Punc-
ten / nemlich die Cognitionem der Hauptsach anlangt / da ha-
ben offtgemelte Chur: Brandenburgische vnd Pfalz Newburgis-
che abgeordnete / wider den klahren Buchstaben des Reichs Cons-
titutionen vngachtet der Chur: vnd Fürstl. Unterhändler viel-
fältiger vnd beweglicher Erinnerungen sich in dem wenigsten nie
accomodiren / sondern E. Kayf. Kayf. Jurisdiction solcher Gestalt
limitiren vnd restringiren wollen / daß sie auch das ganze Corpus
E. Kayserl. Kayf. höchsten Tribunalis vnd Reichshoffraths re-

R E L A T I O N.

cusirt, vnd sich auff etliche alte Kay. Rescripta vnd Fürstenrecht bezogen haben/ darvon in des heiligen Reichs Constitutionibus vnd Sakungen nit ein Iota zu finden/ da man doch dieser seits in Nahmen E. Kay. May. auch so viel nachgeben/ daß man die A-
 Eta ante cognitionem etlichen berümbten vnd vnparthenischen Vniuersiteten, vmb ihr gutachten zu vberschicken/ auch ad De-
 cisionē causæ noch darzu etliche vnparthenische Ehur. vnd Fürs-
 ten zuziehen/ vnd dem Reichs Hoffrath zu adiungiren, Ja sich
 beywender dieser Tractation eines gewissen Proceß/ vnd Zeit/
 in welcher derselbe fürderlichst geendet werden solle/ zuvergleichen
 gewilliget: also daß man sich einiger parthenlichkeit/ oder gefährli-
 chen Verzugs im wenigsten hette zubefahren gehabt. Anderer
 neben puncten/ welche gleich so wenig ihr richtigkeit erlangen mö-
 gen/ zu geschweigen.

Auß welchem allem E. Kay. May. aller gnädigst vermer-
 cken künden/ wer an zerschlagung dieser so wohl gemeinten gülti-
 chen Handlung schuldig seyn mag/ vnd geloben wir der aller vn-
 derthänigsten Hoffnung/ es werden E. Kay. May. anderst nit
 können verspüren/ dann daß wir bey dieser ganzen Handlung nit
 alleinig in dero Nahmen/ vermög der mitgegebenen Instructio-
 nen/ das eusserste/ sondern auch für unsere Personen/ alles das jes-
 nige gethan haben/ was vns zu befürderung des gemeinen Frie-
 dens vnd Wohlstandts/ auch zu erhaltung Ewer May. Kayserl.
 Auctoritet vñ Reputation zu thun immer möglich gewesen/ auch
 Ertz vnd Pflichten halben gebürt hat/ inmassen vnser an beyde zu
 Düsseldorff residirende Fürsten den 25. verschieneenen Monats
 Octobr. abgangenes gesamppte Schreiben solches mit mehrerem
 zu erkennen gibt. Auß welches wir gleichwohl seithero/ wieder die
 beschehene Vertröstung/ einige Antwort nicht empfangen.

Derowegen E. Kay. May. wir beschließlich ganz gehors-
 sambst bitten/ sie geruchen mit dieser vnser Verrichtung aller gnä-
 digst sich zu contentiren, vnd dessen von vns gehorsambst verge-
 wist

R E L A T I O N.

7

wist seyn / das wir E. Kay. May. zu aller vnderthänigsten Ehren
vnd Gehorsam / auch dem gemeinen Wesen zum besten / an vn-
serm getrewen Euffer / vnd möglichem Fleiß nichts nit erwinden
haben lassen: Verbleiben auch E. Kay. May. hinfuro nit weniger
alle gehorsambste trewe Dienst zu leisten / so geneigtwilligst / als
schuldig. E. Kay. May. hiemit dem Allmächtigen in langwiri-
ger Gesundheit / glücklicher Regierung / vnd allen Kayserlichen
Wohlstandt / deroselben aber vns zu beharlichen Kayserl. milten
Gnaden aller vnderthänigst empfelndt. Datum Cöllen den 6.
Nouemb. 1616.

Ew. Kay. May.

Vnderthänigste vnd gehorsambste
Churfürst vnd Diener

Lotharius Archiepisc.
& Elector Treuerensis

Joh. Georg Graff
zu Zollern.

Extract auß einem Schreiben/ welches
 der Durchleuchtigst Hochgeborne Fürst vñ Herz/
 Herz Johan Sigismundt Marggraff zu Bran-
 denburg/ des heiligen Römischen Reichs Erb Kam-
 merer/ vñ Churfürst/ Hertzog in Preussen/ Burg-
 graff zu Nürnberg/ vñ Fürst zu Rügen/ıc. An
 den Hochwohlgebornen Grafen vñ Herren/ Herrn
 Johan Georgen/ Grafen zu Hohen Zollern/ Stg-
 maringen vñ Böttingen/ Herrn zu Heygerloch/
 vñ Wörstein / des heiligen Römischen Reichs
 Erb Kammerern / Röm. Kayf. Auca. zu Hungern
 vñ Böhern / Königl. May. ıc. Reichshofraths
 Præsidenten ıc. abgehen lassen/ mit angeheng-
 ter seiner Gräfflichen Gnaden Ver-
 antwortung/ıc.

In Nfern/ ıc.

Wohlgeborne/ Freundlicher/ lieber Vätter/ Dies
 ist ewer schreiben auß Eöllen wohlbehendiget worden/ ıc.
 Vnd wissen wir nit/ daß ihr von vnruhigen Leuten jemaln bey vns
 beschuldiget worden weret : Gönnet euch auch ganz wohl / daß
 Ihr Ihrer Kay. May. getrewlich gehorsamblich dienet/ vñ dem
 nachkommet/ was euch von jetzt Höchsternelster Ihrer Kayserli-
 chen Majestet auffgetragen vñ anbefohlen wirdt. Dann wir
 auch von vnfern bedienten kein anders haben wollen. Allein halten
 wirs darfür/ daß es euch nit aberäglich sein würde ob ihr bey dem/
 das ihr euch fürgesetzt/ Ihrer Kayserl. May. getrewlich/ gehors-
 samblich zu dienen/ nicht einen allzuübermäffigen Haß wider vns
 fere

R E L A T I O N.

Sere wahre Evangelische Religion der Augspurgischen Confession, fast vberall sehen vnd blicken lasset/wie ihr auß der Beylage/welche hin vnd her wider im Reich nun mehr außgebreitet/ euch selbst zu weisen vnd zuberichten haben werdet/ auch langet vns glaublich an/als solte von euch noch unlängst/in einer Reichsstadt in beysein vieler andern geredet worden seyn: Daß auch des Kindes in Mutterleibe an Orten vnser Vnion zugethan/ in ganz kurzen nit verschonet werden solte (Ob nicht alle derselben zugethan/ auff den Knien liegende) bey Ihrer Kay. May. vmb pardon vnd verzeihung ohn allen Aufschub bitten würden. Da doch Ihrer Kay. May. Ihre Hochheit/ Authoritet oder Reputation durch die Vnion, noch nie vmb eines Haars breit beleidiget/ oder verseret worden. Wie es ob Gott will/ der Euent noch künfftig darzu weisen wirdt/2c. Geben in vnserem Hofflager zu Cölln an der Spreuw/am II. Octobris, Anno 1610.

Sennach dann Hohermeltes Herrn Grafen/ Gräffliche Gnaden auß diesem Schreiben nit ohne sonderbare befrembdung vernehmen müssen/ daß abersmals vnruhige böshaffte Leut sich gelüsten lassen/ Ihre Gnaden hinderruckts solcher Sachen ganz erdichter weis zubezüchtigen/welche niemals in dero Gemüch kommen/ zugeschweigen fürgegangen oder geredt worden/ Also haben zwar Ihre Gnaden nicht vnderlassen/ Ob Höchstgemeltes Herrn Churf. zu Brandenburg Churfürstl. Gnaden der Notdurfft vnd Gebür nach darüber zu beantworten/ Dieweilen aber Ihre Gnaden die Fürsorg getragen/da man den Grundt nit wissen solte/daß solchem falschen Angeden leichtlich zuviel Glaubens beygemessen/ vnd dardurch Ire Gnaden bey den Evangelischen Churfürsten vñ Ständen in vn gleichen verdacht ohne dero Verschulden gebracht werden möchten/ Also haben Ihre Gnaden hiemit jedermännlichen/welchen gegenwertiges scriptum fürkommen wird/ oder bey welchen Ire

B

Gn. obs

Gn. obgemelter massen ungütlich in dichten beschuldiget worden seyn/einem jedwedern nach seinem Standt der gebür zu notificiren keinen Vmbgang nehmen wollen/das alle diejenige welche Ihre Gnaden solcher massen/wie im obgesetzten Churf. Brandenburgischen Schreiben vermeldet wirdt/bey Churfürsten/Fürsten oder Ständen des Reichs angeben/vnd dessen ire Churfürstl. Gn. zu Brandenburg originaliter, also berichten dürffen/den purlaunteren Vngrundt fürgeben haben/derowegen dann Ihre Gnaden gegen denselben (da sie nur in erfahrung zubringen seyn werden) die nothwendige demonstration pro hiemit vorbehalten haben wollen/damit sie künfftig vmb so viel weniger sich vnderstehen sollen einen Ehrliebenden Graffen des Reichs solcher gestalt hinderrücks fälschlich nach zu reden/Vnd so viel erstlich den all zu vbermässigen Haß anlangt/welchen Ihre Gnaden gegen der Augspurgischen Confession Verwandten tragen sollen/halten sie gänzlich darfür/wann des Herren Churfürsten zu Brandenburg/2c. Churfürstlichen Gnaden ihrer Gnaden Person/vnd Actiones recht solten bekant seyn/es würden Ihre Churfürstliche Gnaden derselben mit dero gleichen Beschuldigung wohl verschonet haben/dann zu dem Ire Gnaden zu dergleichen Haß kein Vrsach haben: zumahlen/dieweil dieselbe mit vielen Churfürstlichen/Fürstlichen vnd Gräfflichen Häusern/welche der Augspurgischen Confession zugethan seynd/in nahender Blutsfreundschaft/Berwandnuß/Sipschafft/vnd Schwagerschafft stehen/von denselben auch bishero respectiue alle Gnad vnd Freundschaft empfangen/So werden auch sunsten weder ihre Churf. Gn. zu Brandenburg/2c. noch jemand anders mit einigem Grundtsbestandt bericht werde künften/das ire Gnaden dergleichen allzuübermässigen Haß jemals in ihren Actionibus, Commissionibus, oder auch Discursen hetten blicken lassen/man wolte es dann daher wollen colligiren, das Ihre Gnaden dasjenige (so von der Röm. Kay. auch zu Hungern vnd Böhheim Königs

Königlicher May. vnserm Allergnädigsten Herren / derselben in
 vnderschiedtlichen wichtigen Commissionibus vnd Legatio-
 nibus allergnädigst auffgetragen / vnd anbefohlen worden / vnd
 etliche Ständt der Augspurgischen Confession concernirt
 vnd betroffen mag haben) mit schuldigem getrewen Eiffer vnd
 Fleiß nach dero besten vermögen verricht vnd exequirt haben /
 darinnen konten aber Ihre Gnaden nicht verdacht werden / sinte-
 mahlen derselben als Allerhöchst gedachter Irer Kay. May. vers-
 ändten Diener vnd gehorsambsten Standt Pflichten halber kein
 anders gebüret / Inmassen dann Ihre Churf. Gnaden zu Brans-
 denburg /c. in dero Schreiben selbstem vermelden / daß sie auch von
 Ihren bedienten kein anders haben wollen: Daß aber Ihre Gnas-
 den jemals auß den Kayserlichen Instructionibus also zusagen
 vmb eines Hars breit geschritten seyen / vnd einige priuat affe-
 ctus wider die Religion Augspurg. Confession erzeigt haben /
 das kan derselben mit keinem bestandt nachgesagt werden / sondern
 getrawen sich alle ihre Actiones zuorderst gegen G. D. vnd der
 Kayf. May. So dann auch bey allen vnparthenischen Chur: vnd
 Fürsten / weß Religion auch dieselbe seyn mögen / nach aller Not-
 turfft vnd gebür zu verantworten. Es haben sich zwar Ihre Gnas-
 den ab solcher Beschrenung vmb so viel weniger zu verwundern /
 Sintemahlen auch mit dergleichen zulagen anderer vornemen
 Chur: vnd Fürsten nit verschonet worden / wie vngütlich aber dens-
 selbigen so wohl auch allen Kayserlichen Ministris vnd Räten bes-
 schicht / das ist auß nachfolgendem Extract eines Schreibens /
 welches an die vornembste vnrte Euangelische Chur: vnd Für-
 sten vnlangsten von Prag auß abgangen / mit mehrerem zu vers-
 nehmen: Dergleichen Zeugnuß die jenige Chur: vnd Fürsten /
 von welchen angeregtes Schreiben außgangen / ihrer Gnaden
 auch geben werden / dann ihrer Chur: vnd Fürstl. Gnaden Ihrer
 Gnaden auffrichtiges Teutsches Gemüth vnd zur handhabung
 der Res

der Religion vnd prophan Friedens tragenden Enffer genugsam
bekandriß.

Was dann die Denlag anlange / darvon in offternenten
Churfürstlichen Brandenburgischen Schreiben gedacht wird/
welches die Relation ist / so der Kay. May. von Ihren Gnaden
dero Verrichtung halben bey der Fürstlichen Gnaden Herzog
Maximiliano in Bayern / re. aller vnderthänigst beschehen / bes
frembdet zwar Ihr Gnaden nicht wenig wer diejenige Person
seyn muß / welche ihrer Treu / Eyden vnd Pflichten so fern vers
gessen / daß sie gedachte Relationem ohne allerhöchstgedachter
Kay. May. vorwissen vnd Consensu spargirt haben: Stellen
es demnach zu desselbigen Verantwortung: Es bekümmert aber
Ihr Gnaden solches ihrer Person halber in geringsten nit / sintes
mahlen nichts anders darin begriffen / als was ihre Gnaden auß
der Kay. May. allergnedigst vnd gemessenem Befelch bey höchst
ermelter Fürstl. Durchl. in Bayern angebracht / vnd was die Ur
sach deroselb schriftlichen Resolution mag gewesen seyn / Auch
was von Ihr Fürstl. Durchl. Ihr Gnaden mündlich angezeigt
worden / wie sie auch in dero zurück reysen / das in dem Stiffi Pas
saw liegendes Kay. Kriegsvolck befunden: vñ ist also anders nichts
dann fidelis relatio, vnd kann auch weder Ihr Churfürstl. Gna
den zu Brandenburg / re. noch jemand anders / wem solche Rela
tion vorkompt / mit Grundtsbestandt ein wideriges eingebildet
werden / darumb es dann Ihre Gnaden auch darbey bewenden
lassen / So viel dann beschließlich die Reden belangt / welche Ihr
Gnaden in einer Reichstatt solten gethan haben / da bezeugen Ire
Gnaden mit G. D. vnd reinem Gewissen / daß derselben dergleis
chen Reden niemals in iren Sinn / zugeschweigen in iren Munde
kommen: Derowegen dann der Author solches Gedichts den pur
lauteren Vngrundt fürgeben / vnd nit geredt hat / wie einem Ehr
lichen warhafften Mann gebüret.

Welches

RELATION.

13

Welches alles Ihre Gnaden hiemit zu dero nothwendigen Verantwortung auß ob anfangs vermelden Ursachen ad notitiam omnium dieses scriptum wollen kommen lassen. Actum in des Heiligen Reichs freyer Reichsstatt Cöllen den 8. Nouemb. Anno 1610.

Extract auß einem Schreiben/ welches die Durchleuchtigst/ auch Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten vnd Herrn/ Herz Christian der Aunder Churfürst vnd Herzog zu Sachsen/ıc. Herz Heinrich Iulius Herzog zu Braunschweig/ıc. vnd Herz Ludwig Landtgraff zu Hessen/ıc. an die auch Durchleuchtigst: auch Durchleuchtige / Hochgeborne Fürsten vnd Herren/ Wenlandt Herrn Friederichen Churf. vnd Pfaltzgraffen bey Rhein/ıc. Herrn Joachim Ernstten Marggraffen zu Brandenburg/ıc. Herrn Johan Friederichen Herzogen zu Württemberg/ıc. vnd Herrn Georg Friederichen Marggraffen zu Baden/ıc. Von Praag auß den 30. Iulij dieses 1610. Jahrs abgehen lassen.

ıc. Weil vns aber E. L. beschlieslichen ersuchen/ daß wir in die zu Vndertruckung der Euangelischen Stände vermeinten ganz geschwinden vorgeschlagen Consi ij mit gehelen/ Feindlichen Gewalt/ vnd Vberzug vorkommen/ vnd den Antichrist zu Rohm in seiner Gewalt vnd Tyrannen mit stercken/ noch

B ij

in pro-

in propria viscera scuiren wolten (Welche starcke Erinnerung gegen uns nit nötig) So berichten wir Ew. L. mit Grunde der Wahrheit/das wir dergleichen Consilia diß Orths nie gehört: Müssen auch zuvorderst Ihrer Kay. May. vnd allen anwesenden Chur:vnd Fürsten Zeugnuß geben/das Ihre May. vnd L. mit solchen Bezüchtigungen/so Ew. L. von den schädlichen Discurrenten eingebildet worden/vor G. Ott vnd der Welt vnrecht geschicht/dann so wohl Ihre May. als die Catholischen Chur:vnd Fürsten sich so hoch vnd thewer zu obseruirung des Religions vnd prophan Friedens erbieten vnd versprechen/das man zu einigem Mißtrauen die wenigste Ursach nit hat/ze.

E N D E.

Ran Va 3205^a



Pom. Vc 3205^a

ULB Halle 3
004 789 342



TA → 0L

V077





Faint bleed-through text from the reverse side of the page, including words like "Herr", "Hoch", "würdig", "bischoffen", "Königreich", "Stratoren", "und Herr", "Siegmar", "und Hech", "und alle", "dente", "lic", "Mit ar", "leuchtigst", "Sigism", "schen Ke", "Preussen", "lern".

De
der Ki
und Bö
ben Hoch
würdigst
bischoffen
Königreich
Stratoren
und Herr
Siegmar
und Hech
und alle
dente
lic

Mit ar
leuchtigst
Sigism
schen Ke
Preussen
lern

Welche
Jungern
von derofelo
s dem Hoch
othario Erbs
dallien und das
en / Admini-
ornen Graffen
Hohen Zollern/
loch / Wörstein
b Cammerern/
Doffrath Præsi-
stogene güte
thänigst

dem Durcho
/ Herrn Johan
g / des H. Römis
n / Herkogen in
en zu Hohen Zols
Bräfflichen
rs

an 9

10.
10 K

